

# ***Info.Post***

## ***Allgemeine Geschäftsbedingungen***

***Gültig ab 1.7.2010***

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Info.Post

Gültig ab 01. 07. 2010

### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeiner Teil.....</b>	<b>3</b>
1.1	Geltungsbereich.....	3
1.2	Vertragsverhältnis.....	3
1.3	Zahlungsbedingungen.....	3
1.4	Transportbetriebsmittel.....	3
1.5	Von der Beförderung ausgeschlossene Sendungen..	3
1.6	Haftung.....	4
1.7	Gerichtstand und anwendbares Recht.....	5
<b>2</b>	<b>Produkt- und Leistungsverzeichnis.....</b>	<b>5</b>
2.1	Planung.....	5
2.2	Versandvorbereitung.....	6
2.3	Aufgabe.....	7
2.4	Zustellung.....	8
2.5	Entgelt.....	9

## 1. Allgemeiner Teil

### 1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend kurz AGB genannt), gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen

- der Österreichischen Post AG (nachfolgend kurz Post genannt) sowie
- ihren Kunden (Absender)

im Dienstleistungs-Bereich der unadressierten Sendungen, kurz Info. Post.

### 1.2 Vertragsverhältnis

1.2.1 Diese AGB – in ihrer jeweils gültigen Fassung – sind die Grundlage für alle Dienstleistungen, die die Post im Rahmen von Info. Post erbringt.

1.2.2 Die Post ist ein Massenbeförderer, der den Dienstleistungsbereich Info.Post zu allgemein erschwinglichen Preisen anbietet und daher organisatorisch auf eine möglichst einfache, standardisierte Abwicklung einer großen Anzahl von Sendungen ausgerichtet ist. Eine durchgehende Beaufsichtigung der Sendungen findet nicht statt.

1.2.3 Das Vertragsverhältnis zwischen der Post und dem Absender kommt ausschließlich zu diesen AGB mit der Übergabe der Sendung in den Gewahrsam der Post zustande. Regelungen, die von diesen AGB abweichen, sind nur in Einzelfällen möglich und müssen schriftlich vereinbart werden.

1.2.4 Jede Info.Post Sendung, die von der Post befördert werden soll, muss den Bestimmungen dieser AGB entsprechen.

Ist dies nicht der Fall, steht der Post folgendes frei:

- Verweigerung der Annahme der Sendung zur Beförderung
- Rückgabe der Sendung an den Absender in jedem Stadium der Beförderung

### 1.3 Zahlungsbedingungen

1.3.1 Bezahlung laut Tarif

Für jede in Anspruch genommene Leistung der Post hat der Kunde den in diesen AGB vorgeschriebenen Betrag laut Pkt. 2.5.3. zu bezahlen.

1.3.2 Zahlungsmodus

Für die Bezahlung von Info.Post Sendungen hat der Kunde folgende Zahlungsmöglichkeiten:

- Barzahlung bei der Aufgabe der Sendung
- Abbuchung des Entgeltes von einem Girokonto (bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut). Diese Zahlungsart muss allerdings gesondert vereinbart werden.
- Abschluss einer Stundungsvereinbarung

Die Post behält sich das Recht vor, eine Bankgarantie zu verlangen.

1.3.3. Einwendungen

Einwände gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Absender innerhalb von 3 Monaten ab Rechnungsdatum bei der Post zu erheben. Der Fälligkeitstermin des Rechnungsbetrages kann durch eine Einwendung nicht verzögert werden. Wenn der Kunde innerhalb der 3-Monats-Frist keine Einwendung erhebt, gilt die Forderung beziehungsweise Rechnung der Post als anerkannt.

### 1.4 Transportbetriebsmittel

Sämtliche Transportbetriebsmittel – z.B. Briefbehälter, Rollbehälter, etc. – die Kunden zur Verfügung gestellt werden, bleiben im Eigentum der Post.

Bei der Verwendung ist Folgendes zu beachten:

- Die Verwendung erfolgt auf eigene Gefahr.
- Die zweckfremde Verwendung ist nicht gestattet (z.B. firmeninterne Transporte/Benutzung, Zwischen-Transporte zu oder Weitergabe an Dritte, Lagerung von Material etc.). Bei Feststellung einer zweckfremden Verwendung behält sich die Post rechtliche Schritte vor.
- Der Kunde ist verpflichtet Mitarbeiter und Dritte, die diese Transportmittel verwenden, über deren sachgerechte Verwendung und die Einhaltung der Bestimmungen der Bedienungs- bzw. Betriebsanleitungen (im Internet abrufbar unter [www.post.at/business](http://www.post.at/business)) zu informieren.
- Transport-Betriebsmittel dürfen nicht über einen Wochenbedarf hinaus auf Vorrat gelagert werden.
- Die Post ist berechtigt, bei Beschädigung oder Verlust Schadenersatz zu verlangen.

### 1.5 Von der Beförderung ausgeschlossene Sendungen

1.5.1 Beförderungsausschluss

Von der Beförderung ausgeschlossen sind Sendungen,

- deren Inhalt, Gestaltung oder Beförderung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen,
- die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Inhalts für das Betriebssystem der Post ungeeignet sind,
- deren Inhalt oder Beschaffenheit Personen- oder Sachschäden verursachen können,
- die Ähnlichkeit mit Formularen der Post aufweisen. Ob eine Ähnlichkeit gegeben ist, entscheidet die Post.

1.5.2 Gefährliche Stoffe

Im Besonderen ausgeschlossen ist die Beförderung von

- gefährlichen Stoffen und Gütern (Gefahrgut-Beförderungsgesetz, Bundesgesetzblatt I 145/1998, in der geltenden Fassung) sowie

- gefährlichen Abfällen und Problemstoffen (Abfallwirtschaftsgesetzes, Bundesgesetzblatt I 102/2002, in der geltenden Fassung).

Als gefährliche Güter gelten:

- Stoffe,
- Gegenstände,
- Zubereitungen,
- Abfälle,

die mindestens eine nach den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) gefährlichen Eigenschaft wie z.B.

- explosiv,
- gasförmig,
- entzündbar,
- oxidierend,
- giftig,
- ansteckungsgefährlich,
- ätzend,
- radioaktiv

aufweisen.

## 1.6. Haftung

- 1.6.1 Die Post haftet dem Absender – aus welchem Rechtsgrund immer – nur für nachweisliche(n) von ihr zu vertretende(n) Verlust (Nichterfüllung), starke Beschädigung und Verzögerung (Schlechterfüllung).
- 1.6.2 Aus dem Titel der Nichterfüllung bzw. Gewährleistung (Schlechterfüllung) hat der Absender Anspruch auf Rückerstattung des Entgelts für jene Sendungsmenge, für welche die Leistung nachweislich nicht bzw. mangelhaft erbracht wurde.
- 1.6.3 Steht dem Absender darüber hinaus nach den Bestimmungen dieser AGB noch Schadenersatz zu, haftet die Post für von ihr oder ihr aufgrund des Gesetzes zuzurechnenden Personen verursachte Schäden – insbesondere durch nachweisliche(n) Verlust, Beschädigung oder Verzögerung – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; die Post haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden; dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern iSd § 1 KSchG für Personenschäden und Schäden an Sachen, die die Post zur Bearbeitung übernommen hat.
- 1.6.4 Der Absender hat nachzuweisen, dass
- die Post den Vertrag nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfüllt hat; allenfalls
  - ein Schaden in einer bestimmten Höhe eingetreten ist und
  - der Schaden auf die Nichterfüllung bzw. Schlechterfüllung der Post zurückzuführen ist.
- 1.6.5 Anspruchsbegründende Verzögerung liegt vor, wenn Info.Post-Sendungen nach dem 5. Werktag (ausgenommen Samstag) der dem Tag ihrer Aufgabe folgt, zugestellt werden. Die Frist wird durch alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, wie z.B. Fälle

höherer Gewalt, unvorhersehbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Transportunfälle und Arbeitskonflikte um die Dauer der Behinderung verlängert.

- 1.6.6 Eine starke Beschädigung gilt als nachweislich gegeben, wenn die Info.Post-Sendungen durch diese Schäden unbrauchbar, unleserlich, etc. werden. Beschädigungen, die durch den ordnungsgemäßen und üblichen Transport, die ordnungsgemäße und übliche Bearbeitung bzw. Verladung bedingt sind, begründen keinerlei Ansprüche.
- 1.6.7 Die Gefahr des zufälligen gänzlichen oder teilweisen Untergangs der Info.Post-Sendungen trägt der Absender.
- 1.6.8 Eine darüber hinausgehende Haftung der Post, insbesondere für entgangenen Gewinn, Verzugsschäden, Vermögensschäden, Folgeschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste, Schäden aus Ansprüchen Dritter etc. gegen den Kunden ist, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen.
- 1.6.9 Die Haftung ist – soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen – mit der Höhe des für die betroffenen Info.Post-Sendungen entrichteten Entgelts beschränkt.
- 1.6.10 Für Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen:
- Sämtliche Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von vier Wochen ab dem der Aufgabe folgenden Werktag (ausgenommen Samstag) schriftlich bei der Annahmestelle geltend gemacht werden.
  - Der Absender hat das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zu beweisen.
- 1.6.11 Haftungsausschluss
- Die Haftung der Post ist insbesondere ausgeschlossen, wenn
- der Schaden/die mangelhafte Leistung auf die mangelhafte Verpackung oder ein Verschulden des Absenders zurückzuführen ist;
  - der Inhalt der Info.Post-Sendungen unter eines der in Pkt. 1.5 angeführten Verbote fällt;
  - die Info.Post-Sendungen von einer Behörde beschlagnahmt oder vernichtet worden sind;
  - Info.Post-Sendungen Sachen gem. 2.1.1.4 enthalten.
- 1.6.12 Der Absender haftet der Post für jeden Schaden an Personen und Sachen, der infolge der Versendung nicht zugelassener Gegenstände oder Nichtbeachtung der Zulassungs- bzw. Beförderungsbedingungen entstanden ist. Die Annahme solcher Sendungen durch die Post befreit den Absender nicht von seiner Haftung.

## 1.7 Gerichtsstand und anwendbares Recht

### 1.7.1 Gerichtsstand

Zuständig für Rechtsstreitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis auf Basis dieser AGB ist:

- das Gericht in der Landeshauptstadt jenes Bundeslandes, in dem die Info.Post Sendung aufgegeben wurde (in Wien: 1010 Wien).

Eine Ausnahme bildet die Bestimmung des Punktes 1.7.2.

### 1.7.2 Gerichtsstand bei Rechtsstreitigkeiten mit Verbrauchern

Bei Klagen gegen Verbraucher, die

- ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder
- im Inland beschäftigt sind,

ist das Gericht des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung zuständig.

### 1.7.3 Gültiges Recht

Sämtliche Streitigkeiten aus einer Vereinbarung auf Basis dieser AGB unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

## 2. Produkt- und Leistungsverzeichnis

### 2.1 Planung

#### 2.1.1 Dienstleistungsangebot

##### 2.1.1.1 Definition

Bei Info. Post-Sendungen handelt es sich um:

- inhaltlich und äußerlich vollkommen gleiche, unadressierte Sendungen eines Absenders (Format, Gewicht und Layout der Sendungen sind ident).

Mögliche Ausnahme: eine fortlaufende Nummer auf jedem Stück bzw. Filialadressen des Absenders.

Es müssen mindestens 400 Stück gleichzeitig bei einer Annahmestelle der Post aufgegeben werden. Weniger als 400 Sendungen dürfen als Info.Post aufgegeben werden, wenn das Entgelt für 400 Stück Info.Post entrichtet wird.

Die Post befördert – nach den Bedingungen dieser AGB – Sendungen mit folgenden Standards als Info. Post:

- Einteilige Sendungen in rechteckiger Form, für die pro Einzelstück die folgenden Maße gelten.
- Höchstmaße: Länge: 32,4 cm  
Breite: 22,9 cm  
Stärke (Höhe): 2,4 cm
- Mindestmaße: 14x9 cm
- Höchstgewicht: 250 Gramm pro Sendung

2.1.1.2 Sendungen, die von den unter 2.1.1.1 aufgezählten Standards abweichen, können als Info.Post Sendung zur Aufgabe gebracht werden. Dabei ist aber folgendes zu beachten:

- Ein Muster muss vorab von der Post geprüft und für den Versand als Info. Post freigegeben werden
- Die zur Aufgabe gebrachten Sendungen müssen dem frei gegebenen Test-Muster entsprechen

Erfolgt keine Prüfung im Vorhinein oder entspricht die Sendung nicht dem frei gegebenen Test-Muster, ist die Post berechtigt, die Annahme der Sendung zu verweigern oder ein dem Mehraufwand entsprechendes Entgelt im Nachhinein zu verrechnen.

##### 2.1.1.3 Angaben des Absenders

Unrichtige und fehlende Angaben des Absenders betreffend Stückzahl, Gewicht, Tarif oder überhaupt betreffend das Produkt sind kein Hindernis für den wirksamen Vertragsabschluss.

Esgelten in diesem Fall die für die konkrete Auflieferung maßgeblichen Allgemeine Geschäftsbedingungen der Post in ihrer jeweils gültigen Fassung.

##### 2.1.1.4 Nicht zum Versand zugelassen

Sendungen, deren Inhalt das jeweilige Beförderungs-Entgelt übersteigt oder Sendungen, an deren ordnungsgemäßen Beförderung gemäß Punkt 2.4.1.1 der Absender ein – das jeweilige Beförderungsentgelt übersteigendes – Interesse hat, dürfen nicht als Info. Post aufgegeben werden.

#### 2.1.2 Verpackung und Verschluss

Info. Post Sendungen können

- verpackt oder unverpackt,
- offen oder verschlossen aufgegeben werden.

Bei einem offenen Versand muss sichergestellt sein, dass der Inhalt keinesfalls herausfallen kann.

Die Verpackung muss so beschaffen sein, dass der Sendungsinhalt während des gesamten Beförderungslaufes

- gegen Verlust oder Beschädigung sowie
- gegen Beanspruchungen, denen die Sendung während der Beförderung durch Druck, Stoß oder Fall ausgesetzt ist,

geschützt ist.

Verschlusslaschen dürfen nicht abstehen. Sie müssen entweder verklebt oder eingesteckt werden.

Die Post ist berechtigt, verschlossene Sendungen zu jedem Zeitpunkt der Beförderung zu öffnen.

## 2.1.3 Angaben und Vermerke

Jede Info. Post Sendung muss

- auf der Vorderseite der Sendung selbst, beziehungsweise
- auf der Verpackung

deutlich sichtbar den Vermerk „Zugestellt durch Post.at“ tragen. Weitere Vermerke sind nicht zulässig.

## 2.2 Versandvorbereitung

### 2.2.1 Formblätter

Die für die Aufgabe von Info.Post Sendungen erforderlichen Formblätter (Bundzettel, Palettenzettel, Aufgabeliste), sind vom Absender vollständig auszufüllen.

Diese Formblätter sind als Vorlage – in der jeweils gültigen Fassung – unter [www.post.at/business](http://www.post.at/business) abrufbar.

Für Absender, die eigene Vorlagen verwenden wollen, gilt:

- Diese Formblätter müssen mit den von der Post herausgegebenen in Form, Größe, Farbe und Aufdruck übereinstimmen.
- Ob die postfremden Formblätter des Kunden im Sinne dieser AGB mit jenen der Post betrieblich konform sind, wird von der Post entschieden.

### 2.2.2 Versand-Management

Zur Versandvorbereitung bietet die Post unter [www.post.at/business](http://www.post.at/business) das Software-Tool "Post.Versandmanager" an. Dieses Programm unterstützt bei folgenden Tätigkeiten:

- Auswahl der Verteilgebiete der Info. Post-Aktion,
- Kalkulation des Beförderungsentgeltes,
- automatische Erstellung von vollständig ausgefüllten Palettenzetteln, Bundzetteln und Aufgabelisten
- Vorankündigungen gemäß Punkt 2.2.9

### 2.2.3 Stückzahl

Es ist immer die von der Post für das jeweilige Verteilgebiet aktuell bekannt gegebene Stückzahl (siehe „Post.Versandmanager“ auf [www.post.at/business](http://www.post.at/business)) aufzugeben. Als Basis dazu dienen die zu beteiligten Abgabestellen.

### 2.2.4 Streuung

Jede Info. Post Sendung kann nach weiteren, speziellen Kriterien versendet werden.

Möglich ist zum Beispiel:

- Die Streuung auf einzelne Zustellbezirke
- Geomarketing: Ausarbeitung eines Streuplanes zur zielgruppengerechten Streuung, und zwar nach sozioökonomischen, sozioökologischen und geographischen Kriterien

Dafür stehen die Kundenberater des Vertriebes oder die Verkaufsberater in den Filialen zur Verfügung.

## 2.2.5 Verteilgebiet

Als Verteilgebiet ist die Postleitzahl oder der Zustellbezirk möglich. Der Zustellbezirk ist eine postalische Gebietseinheit, welche kleinere Einheiten als die Postleitzahl bedient. Die Bedienung einer kleineren Einheit als den Zustellbezirk ist nicht möglich. Es ist immer die aktuell gültige Stückzahl bzw. Zustellbezirksbezeichnung zu verwenden. Bei unrichtigen bzw. mangelhaften Angaben (insbesondere falsche Zustellbezirksbezeichnung) obliegt die Wahl des Verteilgebiets der Post.

### 2.2.6 Bunde

Info. Post-Sendungen sind in Ortsbunden (das sind zielrein sortierte Bunde mit identer Postleitzahl) aufzugeben. Dabei ist pro Postleitzahl ein eigener Bund zu fertigen.

Bunde, die mehr als 100 Sendungen umfassen, sind, z.B. mittels Trennblätter oder Kreuzlegen, zu je 50 oder 100 Sendungen zu gliedern.

#### 2.2.6.1 Bundvoraussetzungen

Die Bunde haben folgenden Kriterien zu entsprechen:

- Höhe: mindestens 2 cm, maximal 23,5 cm
- Gewicht: Das Höchstgewicht beträgt 10 kg pro Bund.

Sendungen für ein Verteilgebiet, die nicht einen Bund von mindestens 2 cm Höhe ergeben, sind in Kuverts zu versenden.

Die Bunde sind mittels kreuzweiser Schnürung so zu fertigen,

- dass sie der Belastung durch die Beförderung standhalten (das betrifft auch die im jeweiligen Bund enthaltenen Sendungen),
- dass Postleitzahl und Barcode (falls vorhanden) auf dem Bundzettel nicht abgedeckt werden und
- dass kein Verpackungsmaterial (Schnüre etc.) von den Bunden absteht.

#### 2.2.6.2 Versand in Kuverts, Kartons oder Behältern

Info. Post-Sendungen, die sich nicht zur Bundbildung eignen, können in Kuverts, Kartons oder in Behältern aufgegeben werden. Die Gewichtsobergrenze beträgt maximal 10 kg pro Behältnis.

#### 2.2.6.3 Bundzettel

Vor der Aufgabe bei der Annahmestelle der Post hat der Absender

- Bunde,
- Kuverts,
- Kartons,
- Behälter

mit einem vollständig ausgefüllten Bundzettel zu versehen, der den von der Post herausgegebenen in der jeweils aktuellen Fassung entspricht. Der Bundzettel darf nicht wesentlich kleiner als die Sendung sein.

Auf jedem Bundzettel sind anzugeben:

- die Produktbezeichnung
- die Absender-Angabe (Name beziehungsweise Firma sowie Anschrift);
- das Aufgabedatum;
- die Postleitzahl der Annahmestelle;
- die Stückzahl der Sendungen im Bund;
- die Gesamtstückzahl der für das Verteilgebiet (Zustellbezirk, Postleitzahl) bestimmten Bunde;
- die Anzahl der Bunde für das Verteilgebiet;
- die Bestimmungs-Postleitzahl;
- Zustellbezirksnummer (bei Streuung nach Zustellbezirk)
- die Art der zu beteiligenden Abgabestellen – und zwar laut dem jeweils aktuellen Software – Tool „Post.Versandmanager“ und „Info. Post Planer“.

## 2.2.7 Pakete und Paletten

Die Bunde, aber auch die Kuverts, Kartons oder Behälter, müssen versandfertig (zum Beispiel auf Paletten oder in Paketen) aufgegeben werden.

Das Höchstgewicht pro Palette darf 700 kg nicht überschreiten. Die Palettenhöhe darf 150 cm inkl. Höhe der Palette nicht überschreiten.

Info.Post Sendungen mit einem Gesamtaufliefergewicht über 700 kg bzw. 1 Europalette können nur bei den unter [www.post.at/business](http://www.post.at/business) aufgelisteten Annahmestellen und Standorten mit Großkundenannahme aufgegeben werden. Auflieferungen von über 3.500 kg bzw. 5 Europaletten können nur an Standorten mit Großkundenannahme durchgeführt werden.

## 2.2.8 Aufgabeliste

Die Aufgabeliste muss

- alle zu beteiligenden Verteilgebiete beinhalten,
- die Stückzahl der abzugebenden Sendungen je Verteilgebiet beinhalten
- die Summe aller Sendungen pro Tarifzone – laut „Post.Versandmanager“ der Post – enthalten,
- den Zielgebiets-Zuschlag ausweisen, wenn eine Streuung nur auf einzelne Zustellbezirke und nicht auf die gesamte Postleitzahl erfolgt.

Ist dies nicht der Fall, wird für die Gesamtmenge der aufgelieferten Info.Post Sendungen die Tarifkategorie C der jeweiligen Gewichtsstufe verrechnet (siehe 2.5.3).

## 2.2.9 Vorankündigung

Auflieferungen von Info.Post Sendungen mit mehr als 50.000 Stück sind mindestens 5 Werktage (ausgenommen Samstag) vor dem Auflieferungstag zu avisieren.

Der Absender übermittelt in diesem Fall folgende Angaben:

- Auflieferort
- Auflieferzeit
- Kundennummer (wenn vorhanden)
- Streuplan (Anzahl der Sendungen je Postleitzahl)

Die Vorankündigung erfolgt elektronisch (Datenformat: csv oder xls) an die E-Mail Adresse [infomail.streuplan@post.at](mailto:infomail.streuplan@post.at) bzw. über den Post.Versandmanager.

## 2.3. Aufgabe

### 2.3.1 Aufgabeort und -zeit

Info.Post-Sendungen sind bei den von der Post jeweils hierfür bestimmten Annahmestellen (siehe Punkt 2.2.7) zu den festgelegten Annahmezeiten aufzugeben.

Abweichende Annahmezeiten können mit der Post (zum Beispiel bei großen Sendungsmengen) gesondert vereinbart werden.

Ein Muster der Info.Post Sendung („Beleg-Exemplar“) ist bei der Aufgabe als Belegstück zu übergeben.

### 2.3.2 Auflieferpapiere

Der Absender übergibt bei der Aufgabe der Sendung eine korrekt und vollständig ausgefüllte Aufgabeliste.

### 2.3.3 Ermittlung des Einzelgewichtes

Das Einzelgewicht der Info.Post-Sendungen wird von der Annahmestelle ermittelt. Weicht das vom Absender in der Aufgabeliste angegebene Einzelgewicht davon ab, so gilt das durch die Post festgestellte Einzelgewicht als richtig.

### 2.3.4. Rückgabe von Sendungen

#### 2.3.4.1 Recht des Absenders auf Rückgabe

Der Absender kann nach der Aufgabe der Info. Post-Sendungen nur mehr die Rückgabe jener Sendungen verlangen, die sich noch bei der Annahmestelle befinden.

Die Info. Post-Sendungen werden dem Absender nur dann zurückgegeben, wenn dieser die Übernahme der Sendungen schriftlich bestätigt.

#### 2.3.4.2 Rückgabe laut Sondervereinbarung

Die Rückgabe von Info. Post-Sendungen, die bereits von der Annahmestelle abgeleitet wurden kann mit der Post gesondert vereinbart werden, wenn:

- gegen die Rückgabe keine Bedenken bestehen,
- die Sendungen noch nicht zugestellt wurden und
- der Absender ein kostenorientiertes Entgelt für die Rückgabe entrichtet.

## 2.4 Zustellung

### 2.4.1 Zustellung der Sendung

#### 2.4.1.1 Ort und Zeitraum

Info.Post-Sendungen werden

- an jeder Abgabestelle, mit Ausnahme von der Post bekannten Zweit- und Ferienwohnungen
- im vom Absender gewünschten Verteilgebiet
- innerhalb von fünf Werktagen (ausgenommen Samstag)

zugestellt.

Die Zustellfrist beginnt mit dem der Aufgabe der Sendungen folgenden Werktag, ausgenommen Samstag.

2.4.1.2 Wenn weniger Sendungen einlangen, als Abgabestellen im Verteilgebiet vorhanden sind, kann die Post entscheiden, welche der insgesamt vorhandenen Abgabestellen beteiligt werden. Langen mehr Sendungen ein, werden die überzähligen Sendungen nach Ermessen der Post behandelt.

2.4.1.3 Wenn die Zahl der eingelangten Sendungen erheblich, das heißt mindestens 10%, über der Zahl der zu beteiligenden Abgabestellen liegt, wird der Absender von der Post bezüglich der weiteren Vorgangsweise kontaktiert.

2.4.1.4 Die Zustellung von Info. Post-Sendungen erfolgt durch Einlegen in eine für den Empfänger bestimmte sowie ausreichend aufnahmefähige Vorrichtung für den Empfang von Briefsendungen (z.B. Postkasten, Brieffach-Anlage oder Landabgabe-Kasten).

Verhindert der Empfänger die Zustellung

- durch Fehlen einer solchen Vorrichtung,
- aufgrund von Überfüllung einer solchen Vorrichtung oder
- aufgrund der eindeutigen, gut sichtbar an der Abgabestelle angebrachten, Erklärung des Empfängers, die Annahme von unadressierten Werbesendungen zu verweigern, (z.B. durch Anbringung des Werbeverzichtsklebers der Werbemittelverteiler, rein farbliche Kennzeichnungen ohne eindeutige schriftliche Erläuterungen sind nicht ausreichend)

so werden an dieser Abgabestelle keine Info. Post Sendungen zugestellt.

#### 2.4.1.5 Amtliche Mitteilungen

Eine Erklärung des Empfängers Info.Post Sendungen zu verweigern, umfasst nicht die „Amtlichen Mitteilungen“. Das sind von einer Gebietskörperschaft herausgegebene Informationen an die Bürger in Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung (z.B. Straßensperren, Wasser-, Strom- und Gasversorgung, Forst-Angelegenheiten), wenn diese Sendungen in unmittelbarer Nähe des Freimachungsvermerkes den deutlich sichtbaren Vermerk „Amtliche Mitteilung“ tragen.

#### 2.4.1.6 Postfach

Die für die Inhaber von Postfächern bestimmten Info.Post Sendungen werden durch das Einlegen in Postfächer abgegeben.

#### 2.4.2. Nachsendung

Info. Post Sendungen werden auch bei Vorliegen eines Nachsendeauftrages nicht nachgesendet.

#### 2.4.3. Urlaubsfach

Info. Post Sendungen werden auch bei Vorliegen eines Urlaubsfaches nicht hinterlegt.

## 2.5. Entgelt

### 2.5.1 Beförderungsentgelte

Die Grundlage für die Festsetzung der Beförderungsentgelte für Info.Post Sendungen (Zuordnung eines Ortes zu einem Tarif) bildet der jeweils gültige „Post. Versandmanager“ ([www.post.at/business](http://www.post.at/business)). Bei Fragen stehen die Kundenberater des Vertriebes oder die Verkaufsberater in den Filialen zur Verfügung.

### 2.5.2 Tarif bei abweichender Menge

Wird weniger als die vorgeschriebene Mindeststückzahl von 400 Info.Post Sendungen zur Aufgabe gebracht, so ist für die fehlende Menge auf 400 Stück das Entgelt für Info. Post der entsprechenden Gewichtsstufe nach dem Tarif A (siehe 2.5.3) zu entrichten.

2.5.3 Beförderungsentgelte für Info. Post

Gewichtstufe bis Gramm	Entgelt Tarif A	Entgelt Tarif B	Entgelt Tarif C
	pro 100 Stück EUR	pro 100 Stück EUR	pro 100 Stück EUR
bis 10 g	5,67	6,45	8,46
bis 20 g	6,45	7,29	9,34
bis 30 g	7,29	8,12	10,24
bis 40 g	8,12	8,90	11,13
bis 50 g	8,90	9,73	12,01
bis 60 g	9,68	10,51	12,91
bis 70 g	10,51	11,36	13,79
bis 80 g	11,36	12,13	14,68
bis 90 g	12,13	12,91	15,58
bis 100 g	12,96	13,74	16,46
bis 110 g	13,74	14,57	17,36
bis 120 g	14,57	15,35	18,24
bis 130 g	15,35	16,19	19,14
bis 140 g	16,14	16,97	20,03
bis 150 g	16,97	17,80	20,91
bis 160 g	17,80	18,57	21,81
bis 170 g	18,57	19,41	22,69
bis 180 g	19,41	20,25	23,59
bis 190 g	20,25	21,03	24,47
bis 200 g	20,80	21,58	25,03
bis 210 g	21,36	22,14	25,58
bis 220 g	21,91	22,69	26,15
bis 230 g	22,47	23,25	26,70
bis 240 g	23,03	23,81	27,26
bis 250 g	23,59	24,37	27,81

Bei Fragen zu höheren Sendungsgewichten stehen die Kundenberater des Vertriebes oder die Verkaufsberater in den Filialen zur Verfügung.

Wird die Streuung auf einzelne Zustellbezirke bzw. nicht auf die gesamte Postleitzahl durchgeführt, ist für diese Menge ein Zuschlag von 0,47 EUR pro 100 Sendungen zu entrichten.

Alle angeführten Entgelte verstehen sich als Nettobeträge. Das heißt, exklusive aller gesetzlich geschuldeten Abgaben, insbesondere der Umsatzsteuer sowie der Werbeabgabe.

# **Österreichische Post AG**

**Zentrale Auskunftsstelle der Post**

**Tel. 0810 010-100**

(Österreichweit zum Ortstarif)

**[www.post.at](http://www.post.at)**

Gültig ab 1. Juli 2010. Satz- und Druckfehler vorbehalten.

**Die Post bringt allen was.**

 **Post.at**